

Bankhaus Carl Spängler & Co.



Allgemeine Angaben zur Bank

Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
Schwarzstraße 1, 5024 Salzburg
Telefon: +43 / 662 / 86 86 - 0

Unsere Konzession

Unser derzeitiger Geschäftsumfang ist durch eine zuletzt am 31. Oktober 2002 aktualisierte Konzession in Form eines Bescheides der Finanzmarktaufsicht (FMA) legitimiert und umfasst folgende Geschäftsbereiche gemäß Bankwesengesetz:
§ 1 Absatz 1 Ziffer 1-11 und Ziffer 15 bis 20 BWG in Verbindung mit § 1 Absatz 3 BWG.

Außergerichtliche Streitbeilegung

Neben der bankinternen Reklamationsstelle, an der alle Beschwerden von Kunden zusammenlaufen und bearbeitet werden, steht unseren Kunden eine beim „Verbandes österreichischer Banken und Bankiers“ (VOeBB) eingerichtete „Ombudsstelle“ zur Verfügung (Die Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft ist ordentliches Mitglied im VOeBB).
Überdies sind wir Mitglied bei der „Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“ im Rahmen der Wirtschaftskammer Österreich.

Informationen zu Interessenskonflikten und Begünstigungen

Die Bank setzt alle angemessenen Schritte, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden sowie zwischen Kunden erkannt und in der Folge verhindert oder auf eine Weise behandelt werden, dass Kundeninteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitarbeiter der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG dürfen für sich oder für Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen

Im Falle grenzüberschreitender Dienstleistungen kann der Kunde in deutscher und englischer Sprache mit der Bank kommunizieren.

Vermittlungs- und Bestandsprovisionen

Emittenten von Finanzinstrumenten (wie insbesondere Fondsgesellschaften) gewähren Vermittlern, wie zum Beispiel Banken, in bestimmten Fällen Vergütungen für die Vermittlungstätigkeit. Dabei wird die für den Ankauf vom Emittenten vereinnahmte Kommission (etwa Ausgabeaufschlag bei Fondsgesellschaften) ganz oder teilweise an den Vermittler gezahlt oder von diesem vereinnahmt und gemäß Vereinbarung mit dem Emittenten nicht abgeführt.

Daneben werden auch wiederkehrende - häufig vierteljährlich - Entgelte an Vermittler für Leistungen (wie Informationspflichten etc.), die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen der von diesen Emittenten ausgegebenen Finanzinstrumente stehen („Bestandspflege“), so genannte Bestandsprovisionen gezahlt. Die Höhe dieser Provision ist in der Regel vom Volumen der jeweils gehaltenen Bestände des Emittenten abhängig.